

Rechtsanwender, der nicht ständig mit dem Strafprozessrecht zu tun hat, mag sich mit der Fülle des Gebotenen überfordert fühlen. Für jeden, der zu einer eingehenden Beschäftigung mit dem Gegenstand bereit ist, bietet die in Rede stehende Kommentierung aber eine Fundgrube, zu der es nichts Vergleichbares gibt.

Die zweite Hervorhebung im gegebenen Zusammenhang verdient die Neubearbeitung der drei Lieferungen in Anspruch nehmenden Kommentierung der §§ 198 bis 209b durch *Hans Valentin Schroll*. Damit steht jetzt auch für den praktisch überaus wichtigen Bereich der Diversion (inklusive der Sonderregelungen zur sogenannten Kronzeugenregelung) eine aktuelle Gesamtdarstellung zur Verfügung, die theoretischen wie praktischen Bedürfnissen in hohem Maße gerecht wird.

Das zuletzt Gesagte lässt sich uneingeschränkt auch auf die Aktualisierung der Erläuterungen zu den §§ 170 bis 189 durch *Kurt Kirchbacher* und *Michael Rami* übertragen. In dieser – in einer einzigen, aber sehr umfangreichen Lieferung vorgelegten – Kommentierung findet man eine auf den neuesten Stand gebrachte Darstellung des gesamten Vorhaftrechts. Dass sie auf der Zusammenarbeit eines Hochtischers mit einem qualifizierten Strafverteidiger beruht, kommt der sensiblen Materie sicher zugute.

Um in Erinnerung zu rufen, dass der WK StPO inzwischen neben dem Stammgesetz auch für eine Kommentierung ausgewählter Nebengesetze offensteht, soll hier noch kurz auf die umfassende Neubearbeitung der Erläuterungen zum Strafrechtsgesetz durch *Robert Kert* hingewiesen werden. Dass diese Materie nunmehr zwei Lieferungen in Anspruch nimmt, hat seinen Grund in den seit der Erstkommentierung erfolgten zahlreichen Änderungen des Gesetzes, die neben innerstaatlich gewünschten Erweiterungen, wie der Ermöglichung von Sonderauskünften zu Sexualstraftätern, vor allem auf die Zunahme der strafrechtlichen Zusammenarbeit der EU-Staaten zurückgehen. Die Kommentierung von *Kert* erschließt diesen für Nicht-Spezialisten nur schwer zugänglichen Bereich auf hervorragende Weise.

Alle übrigen im Berichtszeitraum erschienenen Aktualisierungen und Ergänzungen bereits bestehender Kommentierung müssen in dieser Kurzbesprechung leider unerwähnt bleiben. Jedenfalls zu behandeln ist aber natürlich die einzige Lieferung mit einer Erstkommentierung. Es handelt sich um die Bearbeitung des in § 6 geregelten Prozessgrundsatzes des rechtlichen Gehörs durch *Ewald Wiederin*. Der inzwischen auch bei den Strafrechtlern hochangesehene Autor bietet zunächst eine faszinierende Darstellung des verfassungsrechtlichen Hintergrunds und der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen des Regelungsgegenstandes des § 6 und arbeitet diesen dann Punkt für Punkt in einer Weise auf, die theoretischen wie praktischen Bedürfnisse hervorragend entspricht. Das Recht auf rechtliches Gehör wird dabei in allen seinen Aspekten nicht nur für den Beschuldigten, sondern auch für alle anderen am Prozess Beteiligten und von diesem Betroffenen erörtert. Dazu kommen weiter Erläuterungen zum durchgehenden Anspruch des Beschuldigten auf Achtung seiner persönlichen Würde und zum bei Verletzungen des rechtlichen Gehörs zur Verfügung stehenden Rechtsschutz. Fazit: Mit dieser Kommentierung erweist sich der Verfassungsrechtler *Wiederin* abermals – er hat sich bereits mit seiner Bearbeitung der §§ 4 und 5 (Anklagegrundsatz bzw Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit) verdient gemacht – für den WK StPO als großer Gewinn.

Die wenigen in dieser Kurzrezension möglichen Hinweise sollten hinreichend deutlich gemacht haben, dass der WK StPO für jeden, der sich mit dem österreichischen Strafprozessrecht etwas intensiver beschäftigen will, un-

verändert das Standardwerk schlechthin ist. Die allein durch die rege Tätigkeit des Gesetzgebers erforderlichen weiteren Aktualisierungs- und Ergänzungslieferungen sind mit Sicherheit bald zu erwarten. Vorrangig ist wohl die Einarbeitung des StPAG 2014, das mehrere doch sehr wesentliche Änderungen unseres Strafprozessrechts gebracht hat. Ich würde mich freuen, bei der nächsten, für Sommer 2016 geplanten, Kurzbesprechung zum WK StPO dazu bereits Einiges berichten zu können.

*Manfred Burgstaller*

**Müller, Katharina: Handbuch Stiftungsmanagement.** 567 Seiten, Verlag Österreich, Wien 2014. Gebunden. € 109,-. ISBN 978-3-7046-6546-1.

**Hasch & Partner: PSG Privatstiftungsgesetz, Kurzkommentar.** 2. Auflage, 530 Seiten, Verlag Österreich, Wien 2014. Gebunden. € 149,-. ISBN 978-3-7046-6570-6.

Die Pflichten eines Stiftungsvorstandes sind vielfältig. Dem Stiftungsvorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes umfassen insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, bei Unternehmensträger-Stiftungen die Ausübung der Gesellschafterrechte bei den Beteiligungsunternehmen, die Aufstellung des Jahresabschlusses und allenfalls des Konzernabschlusses der Stiftung und die Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten. Weiters kommt dem Stiftungsvorstand bei der Gewährung von Zuwendungen an Begünstigte eine zentrale Rolle sowie (auf Grund von § 17 Abs 2 Satz 2 PSG) die Letztverantwortung zu. Nach der gesetzlichen Konzeption verfügt der Stiftungsvorstand über eine besondere Unabhängigkeit, welche am besten mit jener des Vorstandes einer Aktiengesellschaft vergleichbar ist. Oberste Richtlinie für sein Handeln ist (neben den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen) der Stiftungszweck, welcher sich in den verschiedenen Regelungen der Stiftungserklärung, insbesondere den Regelungen über die Begünstigten und die Gewährung von Zuwendungen konkretisiert. Weiters ist der Stiftungsvorstand gerade bei Vorliegen mehrerer Begünstigter oder mehrerer Begünstigstämme gefordert, einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen herbeizuführen. Die Aufgabe des Stiftungsvorstandes ist somit nicht nur verwaltend, sondern umfasst auch wirtschaftliche oder unternehmerische Entscheidungen und erfordert eine bestimmte soziale Kompetenz der Vorstandsmitglieder.

Bisher fehlte ein Nachschlagewerk für Praktiker, die mit dem Management von Stiftungen befasst sind. Diese Aufgabe erfüllt das von *Katharina Müller* herausgegebene *Handbuch Stiftungsmanagement* in vorzüglicher Weise. Das Handbuch beginnt mit einem Abschnitt über die Organisation der Privatstiftung, gefolgt vom Hauptabschnitt über den Stiftungsvorstand (S 27 bis 280) und weiteren Kapiteln über den Beirat und den Aufsichtsrat, die Verwaltung des liquiden Anlagevermögens und von Immobilien und schließlich die D&O Versicherung. Das Werk endet mit einem umfangreichen Musterteil (S 435 bis 516), allerdings ohne Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde. Das Werk ist gut gegliedert, die Rechtsprechung und das Schrifttum wurden in umfassender Weise berücksichtigt. Die jeweils eingefügten Praxistipps geben konkrete Handlungsempfehlungen und zeigen, dass viel praktische Erfahrung in dieses Werk eingeflossen ist. Alle Autoren dieses Werkes sind ausgewiesene Praktiker und Experten des Stiftungsrechts und damit zusammenhängender Fachbereiche (Steuerrecht, Veranlagung, Versicherung). Gleich welches Thema behandelt wird, führt das Werk jeweils konkret zu den heiklen Punkten (und zugleich Haftungsfallen), welche bei der Tätigkeit als Stiftungsvorstand zu beachten sind.

Das Werk schafft damit insbesondere beim Praktiker das erforderliche Problembewusstsein (und das Verständnis für den Sorgfaltsmaßstab) für die Ausübung der Vorstandstätigkeit. Wird dieses Werk sorgfältig studiert und werden die dort getätigten Ratschläge berücksichtigt, so leistet dieses Werk einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der „Vorstandskultur“ bei Privatstiftungen.

Einzelne Ausführungen im Handbuch Stiftungsmanagement geben zu weiteren Überlegungen Anlass: In Rz 102 vertritt *Katharina Müller* die Auffassung, dass bei einer Regelung der Vorstandsvergütung in der Stiftungserklärung, wonach die Vergütung durch eine andere Stelle festzulegen ist, „Interessenkollisionen, die ein wesentliches Element des Schutzzwecks von § 17 Abs 5 PSG ist [wohl: sind], aus[scheiden], sodass eine Anwendbarkeit dieser Regelung nicht gegeben ist.“ Zum Nachweis wird auf die OGH-Entscheidung vom 15.12.1999, 6 Ob 73/99z, *ecolex* 2000/235 = *RdW* 2000/204 verwiesen. In dieser Entscheidung hat der OGH jedoch nur ausgesprochen, dass dann, wenn die Stiftungserklärung konkrete Rahmenbedingungen für die ebenfalls schon konkret festgelegten Tätigkeitsbereiche vorsieht (zB Verweis auf Honorarrichtlinien), für eine gerichtliche Genehmigung im Sinne des § 17 Abs 5 PSG kein Raum ist. Die Frage, ob eine Vorstandsvergütung (somit die Entlohnung für die Vorstandstätigkeit selbst) der gerichtlichen Genehmigung bedarf, richtet sich ausschließlich nach § 19 Abs 2 PSG und nicht nach § 17 Abs 5 PSG (siehe OGH 10.08.2010, 1 Ob 214/09s = *PSR* 2010/49 = *GesRZ* 2011, 53 [*Kalss*]). Aus der vorgenannten OGH-Entscheidung sowie der Entscheidung 6 Ob 73/99z könnte auch abgeleitet werden, dass der Stifter zwar die Vergütung entweder in der Stiftungserklärung selbst regeln oder einer Stelle übertragen kann, in beiden Fällen in der Stiftungserklärung jedoch hinreichend konkrete Kriterien für die Entgeltbemessung (zB durch Verweis auf Honorarrichtlinien, Stundensätze, Sitzungsgelder, Jahresvergütung) enthalten sein müssen (in diesem Sinne *Kalss*, Entscheidungsbesprechung zu 1 Ob 214/09s, *GesRZ* 2011, 58, 60). Weiters stellt sich die Frage, ob der bloße Umstand, dass die Vergütungskompetenz einem Beirat zugewiesen wird, diesen bereits zum „aufsichtsratsähnlichen Beirat“ macht, mit der Folge, dass dieser nicht mehrheitlich aus Begünstigten bestehen darf. Jedenfalls besteht in dieser für den Stiftungsvorstand wichtigen Frage Rechtsunsicherheit (siehe zuletzt ausführlich *Hochedlinger*, Zulässige und unzulässige Regelungen zur Vorstandsvergütung, *PSR* 2014, 4 [9 ff]).

Nach § 31 Abs 1 PSG kann jedes Stiftungsorgan und jedes seiner Mitglieder zur Wahrung des Stiftungszwecks bei Gericht die Anordnung einer Sonderprüfung beantragen. Stifter und Begünstigte können daher – soweit diesen nicht weitere Funktionen übertragen sind, die sie zum Organ iS des PSG machen – keine Sonderprüfung beantragen. In Rz 449 vertritt *Semmelrock* entsprechend der herrschenden Meinung (siehe die Nachweise bei *Arnold*, *PSG*<sup>3</sup> [2013] § 31 Rz 4) die Auffassung, dass den Begünstigten (und den Stiftern) in der Stiftungserklärung das Recht auf Antragstellung nach § 31 Abs 1 PSG eingeräumt werden darf. Allerdings sehen weder das Gesetz noch die Gesetzesmaterialien (anders als zur Antragslegitimation nach § 27 Abs 1 PSG) eine derartige Erweiterung der Antragslegitimation vor. Die Einleitung einer Sonderprüfung von Amts wegen ist im PSG nicht vorgesehen. Es bedarf daher einer besonderen Begründung für die Zuerkennung der Antragslegitimation an die Begünstigten. Die Sonderprüfung nach § 31 PSG steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auskunftsanspruch nach § 30 PSG. Oft wird erst die Informationserlangung nach § 30 PSG Kenntnis jener Tatsachen bringen, welche Grundlage für eine Sonderprüfung nach § 31

PSG sind. Zur Antragslegitimation nach § 27 Abs 2 PSG (Abberufung aus wichtigem Grund) entschied der OGH (15.10.2012, 6 Ob 157/12z) unter Hinweis auf *Kalss/Zollner*, Die gesetzlichen Rechte der Begünstigten, *GesRZ* 2008, 125 (136), dass ein Auskunftsanspruch „kaum Sinn machen [würde], wenn bestimmte Begünstigte zwar das Recht hätten, Einsicht in bestimmte Unterlagen zu nehmen und Auskünfte zu verlangen, um Kontrolle auszuüben, es diesen aber für den Fall, dass pflichtwidriges Organverhalten zutage gefördert wird, nicht gestattet wäre, weitere Schritte zu setzen“. *Kalss/Zollner* führen in diesem Zusammenhang aus: „Das Recht zur Stellung eines Antrags auf Sonderprüfung ist daher als logisches Folgerecht des Einsichtsrechts zu verstehen und somit denselben Adressaten wie das Informationsrecht zu gewähren.“ Genau diese Überlegungen gelten auch für die Antragslegitimation nach § 31 PSG. Diesen Überlegungen folgend kommt die Antragslegitimation zur Einleitung einer Sonderprüfung mE den Begünstigten immer, und nicht nur bei Verankerung in der Stiftungserklärung, zu.

Das zweite hier zu besprechende Werk ist der von *Hasch & Partner* in zweiter Auflage herausgegebene *Kurzkomentar zum Privatstiftungsgesetz*. Ziel des Kommentars ist eine kompakte Kommentierung des PSG, welche laut dem Vorwort auf allzu tiefgreifende wissenschaftliche Analysen und die Darstellung von Lehrmeinungen, sofern diese nicht herrschend sind, verzichtet und besonderes Augenmerk auf eine möglichst umfassende Berücksichtigung der aktuellen und relevanten OGH-Entscheidungen legt.

Der Kurzkomentar hat gegenüber der Voraufgabe an Inhalt und Umfang gewonnen. Die eigentliche Kommentierung beträgt nunmehr 374 Seiten gegenüber 177 Seiten in der Voraufgabe. Die einzelnen Paragraphen werden kompakt und auf die Bedürfnisse des Praktikers fokussiert kommentiert. Der Kommentierung wird stets ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt, welches die Lektüre wesentlich erleichtert. Alle Autoren dieses Werks sind Angehörige der *Hasch & Partner* Anwaltsgesellschaft mbH.

Auch dieses Werk ist überaus gelungen. Zwar vermag der Kurzkomentar, bei vertiefter Behandlung eines Problems, einen umfangreicheren Kommentar nicht zu ersetzen, doch hat der Leser auf einen Blick einen raschen Einstieg in den Meinungsstand und einen Überblick über die relevante Judikatur. Die Kommentierung erschöpft sich nicht in einer rein deskriptiven Darstellung der Judikatur und der herrschenden Lehrmeinung, vielmehr wird hierzu, soweit erforderlich, auch Stellung bezogen (so zB zur Reichweite des § 17 Abs 5 PSG *Brditschka* [§ 17 Rz 43 ff] und zur Nachwirkung der Begünstigtenstellung im Rahmen des Auskunftsanspruchs *Wolfsgruber* [§ 30 Rz 7 ff]).

Zu einzelnen Punkten des Kurzkomentars ist, ohne dessen Wert zu schmälern, kritisch anzumerken: In § 1 Rz 19 (*Brditschka/Quass*) wird die Auffassung vertreten, eine „stiftungsmäßige Verwertung“ iS des § 1 Abs 1 PSG setze voraus, dass die Stiftung Eigentümerin des Stiftungsvermögens sei und als solche auch über die Nutzung verfügen könne. Zu diesem Zweck seien ihr die entsprechenden Nutzungsrechte, also unbeschränktes Eigentum, auch tatsächlich zu übertragen. Im Umkehrschluss schließe „dies wiederum den Nutzungsvorbehalt anlässlich der Übertragung von Liegenschaften an die Stiftung aus (VwGH 2008/15/0097)“. Diese Auffassung ist unzutreffend. Es ist sehr wohl zulässig, sich anlässlich der Übertragung von Vermögenswerten an die Stiftung bestimmte Rechte (zB Fruchtgenuss, Wohnungsgebrauchsrecht) vorzubehalten. In der zitierten VwGH-Entscheidung ging es nur um die Frage, ob sich die Stifter Nutzungsrechte an den, der Privatstiftung übertragenen,

Liegenschaften vorbehalten haben. Da die Beschwerdeführer nicht den entsprechenden Nachweis erbringen konnten, wurde der in der unentgeltlichen Nutzung der Liegenschaften bestehende Vorteil als kapitalertragsteuerpflichtige Zuwendung behandelt.

In § 3 Rz 15 (*Brditschka/Quass*) findet sich folgender Hinweis: Sollen etwa „die Kinder des ‚eigentlichen‘ Stifters in Zukunft das Recht in Anspruch nehmen können, steuerbegünstigt Nachstiftungen vorzunehmen, so müssen diese bereits bei Errichtung der Privatstiftung in Erscheinung treten.“ Dieser Hinweis ist seit dem Stiftungseingangsteuergesetz, BGBl I 55/2008, überholt. Die Stiftungseingangsteuer differenziert nämlich – anders als das ErbStG – hinsichtlich der Steuerhöhe nicht mehr danach, ob die Vermögenswidmung an eine Stiftung von einem Stifter oder einem Dritten stammt. In § 7 Rz 2 (*Kollros*) wird die Auffassung vertreten, dass eine Vollmacht des Stifters zur Errichtung einer Stiftung der notariellen Beurkundung bedarf. Richtigerweise bedarf die Vollmacht nur der notariellen Beglaubigung (siehe *Arnold*, PSG § 3 Rz 7). In § 14 Rz 46 (*Hasch*) wird unter Hinweis auf die ältere Judikatur die Auffassung vertreten, die Einräumung einer Kompetenz des Stifters zur Bestellung der Vorstandsmitglieder sei zulässig, „sofern er selbst nicht Begünstigter ist“. Die Einschränkung, dass der bestellungsberechtigte Stifter nicht Begünstigter sein darf, ist seit der Einfügung des § 14 Abs 3 und 4 PSG durch das BBG 2011 überholt. Trotz dieser punktuellen Hinweise stellt auch der *Kurzkommentar zum PSG* eine wertvolle Bereicherung des stiftungsrechtlichen Schrifttums dar.

Beide Bücher, sowohl das *Handbuch Stiftungsmanagement* als auch der *Kurzkommentar zum PSG*, sind gelungene Werke, die ihren fixen Platz in jeder stiftungsrechtlichen Bibliothek haben sollten.

Robert Briem

**Fuchs, Maximilian / Marhold, Franz (Hg): Europäisches Arbeitsrecht.** 4. Auflage, XXV + 574 Seiten, Verlag Österreich, Wien 2014. Gebunden. € 99,-. ISBN 978-3-7046-6493-8.

Wenn ein inzwischen fast 600 Seiten starkes Handbuch zu einer vergleichsweise „exotischen“ Materie wie dem Europäischen Arbeitsrecht innerhalb von 13 Jahren – und trotz Verlagswechsels – bereits in vierter Auflage erscheint, liegt die Vermutung nahe, dass es sich um ein erfolgreiches Werk handelt. Diese Annahme wird bestärkt, wenn seine Autoren zu den profiliertesten Experten auf diesem Feld zählen: *Maximilian Fuchs*, Professor an der Universität Eichstätt-Ingolstadt, ist mit seinen Arbeiten zum Europäischen Arbeits- und Sozialrecht weit über den deutschsprachigen Raum eine fixe Größe. Und *Franz Marhold*, Professor an der WU, ist nicht zufällig jüngst vom Vorsitzenden der (kleinen) österreichischen Sektion des „European Institute of Social Security“ zum Präsidenten dieses europaweiten Netzwerks avanciert.

Der auf solche Äußerlichkeiten gestützte Eindruck bestätigt sich auch bei einer inhaltlichen Betrachtung. Das Handbuch ist in drei Teile gegliedert und spannt den Bogen von Funktion und Aufgabe des Europäischen Arbeitsrechts über dessen einzelne Regelungsbereiche bis hin zum Arbeitskollisionsrecht, wo neben EuGVVO und Rom I-VO auch die Entsende-RL 96/71/EG behandelt wird. Gerade letztgenannte Vorgabe lässt das Grunddilemma des Europäischen Arbeitsrechts – bloße Flankierung der Grundfreiheiten (und höchstens Verhinderung von groben Wettbewerbsverzerrungen – Stichwort „Lohn- und Sozialdumping“) oder doch stärkere soziale Integration – deutlich erkennen. Mit Art 6 EUV, der den Grundfreiheiten nun die in der GRC verankerten Grund-

rechte gleichrangig gegenüberstellt, könnte eine grundlegende Neuausrichtung eingeleitet sein, wofür sich jüngst ja auch Tendenzen in einigen Mitgliedstaaten abzeichnen.

Diesen Überlegungen wird in der vorliegenden Neuaufgabe ebenso breiter Raum eingeräumt wie dem Einfluss der Wirtschafts- und Stabilitätspolitik auf das Arbeitsrecht der Mitgliedstaaten. Die Darstellung erfolgt – der Sensibilität dieser Themen und den vielfach kontroversen Einschätzungen dazu entsprechend – sachlich und abgewogen. Die Rechtsprechung des EuGH ist im Hinblick auf die neuen Regelungen naturgemäß noch wenig entwickelt. Erfreulicherweise werden dessen Entscheidungen aber (hier wie in anderen Fragen) nicht einfach „nachgebetet“, sondern zwar instruktiv dargestellt, aber dann – in wohlthuendem Kontrast zu anderen Lehr- oder Handbüchern zum Unionsrecht – kritisch analysiert und erforderlichenfalls auch mit einer differenzierten Position konfrontiert.

Angesichts der Fülle der behandelten Themen (allein zum Individualarbeitsrecht finden sich zehn Blöcke, von der Nachweis-RL 91/533/EWG und der Leiharbeits-RL 2008/104/EG über das Antidiskriminierungsrecht bis zum Betriebsübergang) kann hier keine Auseinandersetzung mit diesen Positionen erfolgen. Nur einige Bereiche seien – nicht zuletzt mit Blick auf aktuelle und für Österreich bedeutsame Fragen – exemplarisch angesprochen: Die EuGH-Entscheidungen 18.12.2007, Rs C-341/05 (*Laval*) bzw. 11.12.2007, Rs C-438/05 (*Viking*), in denen letztlich ein Vorrang der Grundfreiheiten vor Grundrechten (wie der Koalitionsfreiheit) betont wurde, werden zu Recht als fragwürdig und nicht mehr haltbar eingestuft (S 31 f). Zustimmung verdient auch die großzügige Zulassung von Differenzierungen wegen des Alters, da arbeitsrechtliche Ansprüche im Verlauf des Arbeitslebens gesamthaft zu betrachten sind, weil Benachteiligungen in der einen Lebensphase durch Bevorzungen in einer anderen Phase aufgewogen werden können (vgl S 264 f). Beifall verdient auch die klare Aussage, dass ein rechtsgeschäftlicher Verzicht auf die Arbeitnehmeransprüche bei Betriebsübergang unzulässig ist (S 323 f). Und dass Bereitschaftsdienste in Krankenhäusern als Arbeitszeit zu qualifizieren sind, hätten die österreichischen Krankenanstaltenträger bzw. -gesetzgeber auch schon früher realisieren können (vgl S 497 f).

Diese Beispiele lassen einen weiteren Vorzug des vorliegenden Werks erkennen: Die Autoren bemühen sich stets – und erfolgreich – um einen Bezug zum nationalen Arbeitsrecht und beleuchten auch die in Umsetzung der Unionsvorgaben vor allem in Deutschland und Österreich getroffenen Regelungen. Damit bietet der Band nicht nur dichte Information zum europäischen Arbeitsrecht, sondern auch wertvolle Hinweise zu vielen Fragen auf nationaler Ebene. Dass der Blickwinkel dennoch nicht in – angesichts der gewählten Aufgabenstellung – „ungebühlicher“ Weise auf zwei nationale Rechtsordnungen beschränkt wird, zeigt allein Umstand, dass auch auf den Meinungsstand im englisch-, französisch- bzw. italienischsprachigen Schrifttum ausführlich eingegangen wird. Das bewirkt auf der anderen Seite eine selektive Aufnahme österreichischer Literatur, wo man manche Beiträge vermissen könnte (vgl etwa die Monografie von *S. Mayer*, *Behinderung und Arbeitsrecht* [2010] oder meine Beiträge, *Grenzüberschreitender Einsatz von Arbeitnehmern*, DRdA 2008, 3 bzw 124).

Insgesamt erweist sich der Band dennoch als wahre Fundgrube. Es gibt praktisch kein Thema des europäischen Arbeitsrechts, zu dem der/die Leser/in nicht zumindest präzise Auskunft zur Rechtslage erhält. Diese ist zudem meist in einen größeren Kontext (des nationalen Rechts wie wirtschaftlicher und politischer Zusammen-